

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1859



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Geschäftsführer

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Rendsburg, den

01. Februar 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
L 212 / Frau Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes
(LfischG) vom 10 Februar 1996 (GVOBl. SCH.-H. S. 169), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVOBl. Schl.H. S. 414)**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

gerne kommt die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Referat Fischerei
der Aufforderung nach, zur Änderung des Landesfischereigesetz Stellung zu
beziehen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird auf eine Präambel verzichtet. In dieser wur-
de bislang die Fischerei als wichtiger wirtschaftlicher und soziokultureller Be-
standteil der schleswig-holsteinischen Gesellschaft anerkannt. Weiterhin wurde
der Schutz der Fischbestände und ihre nachhaltige Nutzungsmöglichkeit als Ziel
dieses Gesetzes definiert.

Diese Formulierungen sollten weiter beibehalten werden, um die wirtschaftliche
Bedeutung der Fischerei deutlich anzuerkennen und ihre Erhaltung als Ziel fest-
zulegen. Des Weiteren sollte auch die Nutzung der Fischbestände ausdrücklich
benannt werden.

Zu §11 (2):

Wer fischereiberechtigt ist und sein Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet
hat, ist nicht befugt, selbst zu fischen oder Erlaubnisscheine auszustellen. Im
Sinne der Hegepflicht muss das Fischereirecht in vollem Umfang vom Pächter
ausgeübt werden.

Dienstgebäude
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-101
Telefax (04331) 9453-101
E-Mail: jpallasch@lksh.de
www.lksh.de

+ 49 4331 9453439

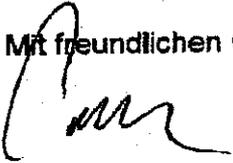


Zu § 13 (1):

Anpassung an § 11 (2): Die Hegepflicht sollte nicht aufgesplittet werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Pallasch